



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gemäß § 83 BauGB

In der vereinfachten Umlegung des Verfahrensgebietes „Firma Jungnick“ in der Gemarkung Borsdorf wird nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht, dass am 22.09.2017 der Beschluss des Magistrats der Stadt Nidda als von der Stadtverordnetenversammlung eingesetzte Umlegungsstelle über die vereinfachte Umlegung vom 26.07.2017 unanfechtbar geworden ist. Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen (§ 83 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücken oder Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Sofern Grundstücksteile oder Grundstücke einem Grundstück zugewiesen werden, werden sie Bestandteil dieses Grundstücks. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücke oder Grundstücksteile (§ 83 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle, dem Magistrat der Stadt Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Nidda, 28.09.2017

Der Magistrat der Stadt Nidda

Hans-Peter Seum
Bürgermeister